Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark Görmin" der Gemeinde Görmin

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Görmin vom ……..…..für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 65/10 (tlw.), 65/11 (tlw.), 118/11 (tlw.), 124/11 (tlw.) und 124/12 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Göslow folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

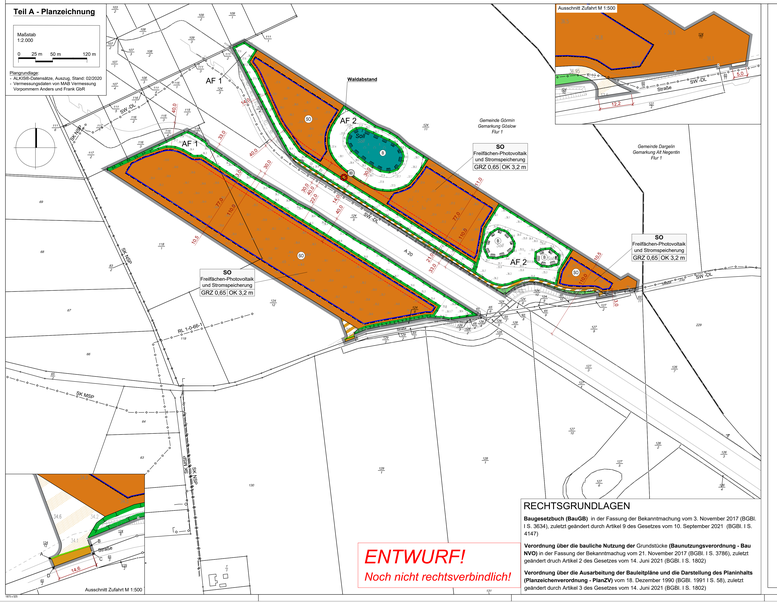

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

- SO — Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- 0,65 — Grundflächenzahl (GRZ)
- OK 3,2 — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über dem Erdboden als Höchstmaß
- h=1 — Geländehöhe als Höhenbezugspunkt in Meter über NHN (DHHN 2016)

3. Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

- bG — durch Baugrenzen geklebte überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- VF — öffentliche Verkehrsfläche
- VB — Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Zufahrts- und Wirtschaftsweg"
- F — Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b) BauGB)

- Flächen für Wald

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- private Grünfläche

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzungen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, Abs. 6 BauGB)

- M — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- A — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 1 — geschützte Biotope

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Planzeichen ergänzend zur PlanZV

- 30 m Waldabstandsfläche gemäß § 20 Abs. 1 LWaG§ M-V
- 40 m Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG

10. Nachrichtliche Übernahme

- Ausgleichsfläche der Bundesrepublik Deutschland zum Neubau der Bundesautobahn A 20 (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- RL – unterirdische Rohrleitung (WBV Jarmen) außerhalb des Geltungsbereiches
- SW-DL - Schmutzwasser Druckleitung (SBV-WV) mit beliebiger Berührung des Geltungsbereiches
- TW-LEI - Trinkwasser (SBV-WV) mit beliebiger Berührung des Geltungsbereiches
- SK MSP – Stromkabel Mittelspannung (o.dü) außerhalb des Geltungsbereiches
- SK NSP – Stromkabel Niederspannung (o.dü) außerhalb des Geltungsbereiches

III. Darstellungen der Planungsgrundlage

- Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- Grenzpunkt unvermarkt
- Grenzpunkt vermarkt

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

- äußere Fahrbahnkante der BAB A 20

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

ENTWURF!
Noch nicht rechtsverbindlich!

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.

1.2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

- Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Unterkonstruktion auf im Erdboden,

- technische Einrichtungen und Anlagen zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen,

- technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie,

- unterirdische Leitungen und Kabel,

- die für die Errichtung und Wartung des Geländes erforderlichen Wege,

- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage,

- Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umsetzungsschutz zur Sicherung der Anlage.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.3 Die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung der nach textlicher Festsetzung Nr. 1.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über den nächstgelegenen aufgemessenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes, Vermessung durch MAB Vermessung Vorpommern Anders und Frank GbR, zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gilt die aufgemessene Geländehöhe des Lage- und Höhenplanes, Vermessung durch MAB Vermessung Vorpommern Anders und Frank GbR. Höhenbezugspunkt ist das Deutsches Höhennetz 2016 (DHHN 2016).

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

3. Sonstige Festsetzungen

Die Gebäudebegrenzungslinie ist zwischen den Punkten A bis D zugleich Straßenbegrenzungslinie.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich minderndes Material ist zugelassen wie Rasenfugenpflaster, Pflastersteine, Asphaltbeton und Betonversuch und ähnliches.

4.2 Extensive Begrünung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik"

Die Zwischenreihenflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch eine mindestens 10 cm starke Oberbodenschicht mit einer Ansaat aus gebietsheimischen Boden-bestäubungen und eine Verwendung von Schafen oder Pferdemischbetrieb sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mahdtermin ist der 1. Juli. Das Mahdgut ist abzuführen. Anreicherungen der Mahd kann auch eine Schafbewirtung mit einem Besatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Auftrieb der Tiere ist der 1. Juli.

4.3 Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik" für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung von Erdboden von 15 cm einzuhalten oder es sind alternativ in der Einfriedung im 30 m-Abstand Querungshilfen für Kleintiere in Form eines Rohres (DN 150, Länge 30 cm) anzusetzen.

4.4 Bewässerung

Eine Bewässerung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

4.5 Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen

Die innerhalb der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung AF 1 gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen sind als Grünland herzustellen und für den Zeitraum des Bestehts der Anlage als extensive Mähwiese zu pflegen. Die Ersteinrichtung erfolgt durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenflächen mit einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung ("Regiosaatgut"). Die Pflege erfolgt als extensive Mähwiese. Für die Nutzung als extensive Mähwiese gelten die folgenden Vorgaben:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat

- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September

- dauerhaft kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

- Ausnahmsweise auf den bislang ackerbaulich genutzten Flächen in den ersten fünf Jahren jeweiral jährlich zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes

- Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mahdgutes

- Mahd höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre

- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Bei vermehrten Aufreten des Jakob-Kreuzkrautes sind mit der unteren Naturschutzbehörde höhere Mahdermine zu vereinbaren und durchzuführen.

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgefundene Steine werden im Bereich der Maßnahmenfläche als Lesesteinhaufen abgelegt.

Innerhalb der Maßnahmenfläche gelegene Reliefstrukturen werden in ihren Bestand geschützt und von der extensiven Weiennutzung ausgenommen.

Im Bereich der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung „AF 1" nordöstlich der Autobahn ist eine Anlage von zwei Wegen mit einer wassergebundenen Decke und einer max. Breite von jeweils 3,50 m als Verbindung von der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrts- und Wirtschaftsweg" zum Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" zulässig.

Die Maßnahmenflächen mit der Kennzeichnung AF 2 sind Ausgleichsflächen der Bundesrepublik Deutschland für den Neubau der Bundesautobahn A 20 und werden nachrichtlich in den Plan übernommen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5. Zuordnungsbestimmung von externen Ausgleichsmaßnahmen

Der externe Ausgleich erfolgt im Gebiet der Gemeinde Görmin und hier südwestlich des Plangebietes über eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland auf außerhalb des Plangebiets gelegenen Teilflächen der Flurstücke 118/1 und 124/12 in der Flur 1 der Gemarkung Göslow in einem Umfang von insgesamt 0,9668 ha. Die Ausgrenzung der externen Ausgleichsflächen ist dem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan zu entnehmen. Für die Ableitung und Pflege der extensiven Mähwiesen gelten die Vorgaben gem. Festsetzung Nr. 4.5.

Die Ausgleichsfläche hat einen Kompensationswert von insgesamt 15.063,00 KFA (m²). Davon werden dem B-Plangebiet Nr. 8 "Solarpark Görmin" 8.935,73 KFA (m²) als Ausgleich zugeordnet. Es sind 6.127,27 KFA (m²) werden als Guthaben geschert und stehen einem anderen Eingriffsvorhaben zur Ausgleich zur Verfügung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Belange der Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet befindet sich archäologische Fundstätte. Die Erdarbeiten im Bereich der Bodendenkmale bedürfen dabei gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Beoollmächtigten zu beantragen.

Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 5 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu erteilen.

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Eine Beseitigung von Biotopen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung Veränderung die charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Biotopschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

III. Hinweise

Fundmeldepflicht

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschiedene Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und standortgebrochen Steingutmassen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Brunnenschächte, Latrinen und Abfallgruben), Holzkonstruktionen, Holzpfähle, Holzbohlen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hügel, Hügelsteinkatakomben, Knochen, Bestattungen, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spatelsäne, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zuälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt Ihr Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals das erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3370) und Tier- und Pflanzenarten (Bundesnaturschutzverordnung - BNatSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel

BV-VM 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01.September bis 28. Februar. Der Beu der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, es dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass in betroffenen Bereichen keine Brutvorkommen vorhanden sind. Dazu ist eine ununterbrochene Baustellenbesetzung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn als Schwarzbrache, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Entstehen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Baustätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zeitnahe/positive Ansiedlung zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme Amphibien und Reptilien

Am-VM 1 Reptiziäre vor Beginn der Bauarbeiten sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets im Bereich der geschützten Biotope sowie entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze durch geeignete Maßnahmen (Aufstellung von Reptilienzäunen) zu vergrämen und/oder zu fangen (ausgenommen trächtige/ei-tragende Weibchen im Zeitraum vom Ende November bis Anfang Februar) und in den Zeitraumen der Laichwanderungen (Anfang Februar bis Anfang Mai) und der Rückwanderungen (Anfang September bis Ende November) zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien; Zurückstecken von Reptilien und anderen Kleintieren). Die gewonnenen Zeitfarne können erfahrungsbedingt abweichen und sind während der Bauphase zu konkretisieren.

Am-VM 2 Zum Schutz von wandernden Amphibien hat die Errichtung der Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im nordöstlichen Bereich des Plangebietes außerhalb der Wanderzeiten (Anfang Mai bis Ende August) zu erfolgen. Die Wanderzeit ist Anfang Mai und Anfang September bis Ende November, zu erfolgen. Der genaue Zeitpunkt ist durch die ökologische Baubegleitung zu bestimmen.

Ausnahmen Artenschutz

Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

Ökologische Baubegleitung (ößB)

Zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung zur fachlichen Qualitätssicherung einzusetzen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Person sicherzustellen. Die ökologische Baubegleitung ist für die Umsetzung der Belange des Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baubeginn/Umsetzung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angesprochenen Biotope, für Boden und Grünl- sowie Oberflächenwasser festzulegen.

Die ökologische Baubegleitung nimmt an allen Baubesprechungen teil und weist die am Bau Beauftragten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Baudurchführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.

Die ökologische Baubegleitung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die ößB, in Abstimmung mit der UNB, zu vermeiden.

Unterscheidung der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG

Das Plangebiet liegt im Anbauverbot (40 m-Zone) und innerhalb der Anbaubeschränkung (100 m-Zone) der Bundesautobahn BAB 20 (§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG). Die Anbauverbotszo- ne von 40 m Breite, gem. § 9 Abs. 1 FStrG gilt zur Entstehung baulicher Anlagen nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 9 Abs. 4 FStrG nach Maßgabe dieser Genehmigung unterschritten werden.

Gewässerschutz

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatoreni- e .ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin am 03.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Peenetal/Loitz am 27.03.2020 erfolgt.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom _____.2020 beteiligt worden.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

3. Der katasteramtliche Bestand am _____.20_____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : _____ vorliegt.

Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ankam, den _____.20_____ Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____.20____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am ____.20____ von der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin am Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin vom _____.20____ gebilligt.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

7. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Görmin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom vom ____.20____ bis zum ____.20____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ein fristgemäß abgegeben.

Im Amt Peenetal, Lange Straße 63, 17121 Loitz, während folgender Zeiten:

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://_____.de und in das Bau- und Planungsportal M-V unter Adresse https://plan.geodaten-mv.de/Bauleitplane gestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Peenetal/Loitz am ____.20____ bekanntgemacht worden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurde an dem Tag des Abdrucks im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Peenetal der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://www._____ eingestellt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____.20____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

9. Der katasteramtliche Bestand am _____.20_____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : _____ vorliegt.

Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ankam, den _____.20_____ Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), ist mit Verfügung vom _____.20____ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald, den _____.20_____ Siegel Der Landrat

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ____.20____ im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Peenetal/Loitz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB und auf die Bedeutung des § 4 Abs. 3 Satzung über die Erhebung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1080), hingewiesen worden.
Die Bekanntmachung wurde an dem Tag ihres Abdrucks im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Peenetal/Loitz in das Internet unter der Adresse https://www._____ eingestellt. Nach seiner Ausfertigung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Peenetal/Loitz unter der Adresse https://www._____ sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://plan.geodaten-mv.de/Bauleitplane eingestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des _____.20____ in Kraft getreten.

Görmin, den _____.20_____ Siegel gez. Redwanz, Bürgermeister

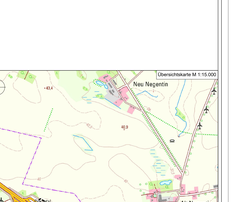

Bearbeitungsstand:
G:\Satzung BEN 8 2020 - http://www.leinen-ev.de

Anlage(n):
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8
" Solarpark Görmin" (Vorentwurf)

Auftraggeber: Gemeinde Görmin
Amt Peenetal
Lange Straße 63
17121 Loitz

Datum: Oktober 2021
Maßstab: 1 : 2.000

UmweltPlan GmbH Stralsund
Jacobstraße 6
Rostock
Amtsstraße
info@umweltplan.de
Tribseer Damm 2
Hospitalstraße 18
Bahnhofstraße 43
18439 Stralsund
18055 Rostock
17489 Greifswald
Tel. +49 3831 6108-0 Fax -49
Tel. +49 381 6775-100
Tel. +49 3834 2511-30